

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. April 1999

zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP betreffend
Birma/Myanmar

(1999/289/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel J.2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP vom 28. Oktober 1996 betreffend Birma/Myanmar⁽¹⁾, die durch den Beschluß 98/612/GASP⁽²⁾ geändert und verlängert worden ist, endet am 29. April 1999.

In Anbetracht der Nummer 6 des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP sollte die Geltungsdauer dieses Gemeinsamen Standpunkts verlängert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP wird bis zum 29. Oktober 1999 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

⁽¹⁾ ABl. L 287 vom 8.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 1.